

## ÜBERSETZUNG

Geschäftsverzeichnissnr. 6954

Entscheid Nr. 130/2018  
vom 4. Oktober 2018

### ENTSCHEIDSAUSZUG

---

*In Sachen:* Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel 11 und 26 des Gesetzes vom 6. März 2018 zur Verbesserung der Verkehrssicherheit (Abänderungen von Artikel 38 des durch den königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei), erhoben von Joaquin Delgado Arevalo.

Der Verfassungsgerichtshof, beschränkte Kammer,

zusammengesetzt aus dem Präsidenten A. Alen und den referierenden Richtern T. Merckx-Van Goey und P. Nihoul, unter Assistenz des Kanzlers F. Meersschaut,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

\*

\* \*

## I. *Gegenstand der Klage und Verfahren*

Mit einer Klageschrift, die dem Gerichtshof mit am 18. Juni 2018 bei der Post aufgegebenem Einschreibebrief zugesandt wurde und am 19. Juni 2018 in der Kanzlei eingegangen ist, erhob Joaquin Delgado Arevalo Klage auf einstweilige Aufhebung der Artikel 11 und 26 des Gesetzes vom 6. März 2018 zur Verbesserung der Verkehrssicherheit (Abänderungen von Artikel 38 des durch den königlichen Erlass vom 16. März 1968 koordinierten Gesetzes über die Straßenverkehrspolizei), veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. März 2018.

Mit derselben Klageschrift beantragt die klagende Partei ebenfalls die Nichtigerklärung derselben Gesetzesbestimmungen.

Am 21. Juni 2018 haben die referierenden Richter T. Merckx-Van Goey und P. Nihoul in Anwendung von Artikel 71 Absatz 1 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 den Präsidenten davon in Kenntnis gesetzt, dass sie dazu veranlasst werden könnten, dem in beschränkter Kammer tagenden Gerichtshof vorzuschlagen, einen Entscheid zu erlassen, in dem festgestellt wird, dass die Klage auf einstweilige Aufhebung offensichtlich unzulässig ist.

Die Vorschriften des vorerwähnten Sondergesetzes vom 6. Januar 1989, die sich auf das Verfahren und den Sprachengebrauch beziehen, wurden zur Anwendung gebracht.

## II. *Rechtliche Würdigung*

(...)

B.1. Die klagende Partei beantragt sowohl die einstweilige Aufhebung als auch die Nichtigerklärung der Artikel 11 und 26 des Gesetzes vom 6. März 2018 zur Verbesserung der Verkehrssicherheit, veröffentlicht im *Belgischen Staatsblatt* vom 15. März 2018.

B.2. Aufgrund von Artikel 21 Absatz 2 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof ist eine Klage auf einstweilige Aufhebung nur dann zulässig, wenn sie innerhalb einer Frist von drei Monaten nach der Veröffentlichung des Gesetzes, des Dekrets oder der in Artikel 134 der Verfassung erwähnten Regel eingereicht wird.

Aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass der letzte Tag, an dem eine Klageschrift auf einstweilige Aufhebung der angefochtenen Bestimmungen eingereicht werden konnte, der 15. Juni 2018 war.

B.3. Die Klageschrift ist vom 18. Juni 2018 datiert und am 19. Juni 2018 beim Gerichtshof eingegangen, weshalb sie hinsichtlich der Klage auf einstweilige Aufhebung unzulässig ist.

B.4. Die Klage auf einstweilige Aufhebung ist offensichtlich unzulässig.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof, beschränkte Kammer,

einstimmig entscheidend,

weist die Klage auf einstweilige Aufhebung zurück.

Erlassen in niederländischer und französischer und deutscher Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 4. Oktober 2018.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) F. Meersschaut

(gez.) A. Alen